



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 1. Mai 2026

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	117	72 Öffentliche Bekanntmachung	
71 Öffentliche Bekanntmachung		Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 EnWG zur Sicherung	
Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 S. 2 EnWG zur		der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen	
Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor südlich		Engstelle östlich von Nordvelen, Trassenkorridorsegment	
der Gemeinde Westerkappeln sowie im Kreuzungsbereich		(TKS) NRW_208 für die geplanten Offshore-Netzanbin-	
und südlich der A30 ausgewiesenen Flächen zugunsten		dungssysteme der Windader West – Teilstück NRW	122
der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln-		73 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung	
Gersteinwerk, Nr. 89 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG,		zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld	124
1. Genehmigungsabschnitt	117		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

71 Öffentliche Bekanntmachung **Veränderungssperre gemäß § 44a Abs. 1 S. 2** **EnWG zur Sicherung der im raumverträglichen** **Trassenkorridor südlich der Gemeinde Westerkappeln** **sowie im Kreuzungsbereich und südlich** **der A30 ausgewiesenen Flächen zugunsten der** **380-kV-Höchstspannungsfreileitung Westerkappeln-** **Gersteinwerk, Nr. 89 der Anlage zu § 1** **Abs. 1 BBPlG, 1. Genehmigungsabschnitt**

Die Bezirksregierung Münster erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor (Gutachterliche Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 31.03.2025) ausgewiesenen Flächen südlich der Gemeinde Westerkappeln sowie im Kreuzungsbereich und südlich der A30 für die spätere Planfeststellung des Vorhabens zum Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen (UA) Westerkappeln und Gersteinwerk folgende

Veränderungssperre

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Westerkappeln im Kreis Steinfurt.

Folgende Flurstücke der Gemeinde Westerkappeln, Gemarkung Westerkappeln werden von der Veränderungssperre erfasst:

- **Flur 130**, Flurstücke 22, 23 (teilweise), 214 (teilweise), 215 (teilweise), 286 (teilweise), 317, 318, 319 (teilweise), 320 (teilweise), 332 (teilweise), 387 (teilweise), 391, 392, 393 (teilweise), 401, 410, 411 (teilweise), 412, 618 (teilweise), 648, 649, 650, 651, 652, 653 (teilweise),

- **Flur 131**, Flurstücke 190, 192, 193 (teilweise), 305 (teilweise), 306, 307, 418 (teilweise), 422 (teilweise), 423 (teilweise), 438 (teilweise), 452 (teilweise), 486 (teilweise), 495 (teilweise), 496 (teilweise), 540 (teilweise), 541 (teilweise), 542 (teilweise), 658 (teilweise), 669 (teilweise), 671 (teilweise), 672 (teilweise), 675

(teilweise), 704 (teilweise), 705 (teilweise), 706 (teilweise), 707, 708 (teilweise), 709 (teilweise), 710 (teilweise), 711 (teilweise), 712 (teilweise), 713, 714, 715, 782 (teilweise), 786 (teilweise) und 936 (teilweise),

- **Flur 132**, Flurstücke 131 (teilweise) und 270 (teilweise).

Die als Anlage 1 bis 3 beigelegten kartografischen Darstellungen des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstücksteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine gelb durchgezogene Linie umgrenzt sind.

2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Vorhabens zum Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen Westerkappeln und Gersteinwerk erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:
 - a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
 - b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. auch Wind- / Solarenergieanlagen),
 - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
 - d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Vorhabens zum Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen Westerkappeln und Gersteinwerk wieder beseitigt werden müssen sowie
 - e. Verlegung von Leitungen.
3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle

sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.

5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 04.05.2026 wirksam und gilt bis einschließlich 30.06.2029, es sei denn die Offenlage der Planunterlagen erfolgt zu einem früheren Zeitpunkt.

6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Diese Veränderungssperre gilt am 04.05.2026 als bekannt gegeben.

Der vollständige Text dieser Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.bezreg-muenster.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten

→ Energieleitungen

„Veränderungssperre – Westerkappeln – Gersteinwerk, 1. Abschnitt“

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 Abs. 5 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 – Verkehr,
Energieleitungen
Az. 25.05.01.04-04/26

Im Auftrag
Gezeichnet
Mersmann





**72 Öffentliche Bekanntmachung
Veränderungssperre gemäß § 44a I 2 EnWG zur
Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle östlich von Nordvelen, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_208 für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der Windader West – Teilstück NRW**

Die Bezirksregierung Münster erlässt als zuständige Planfeststellungsbehörde zur Sicherung der im raumverträglichen Trassenkorridor ausgewiesenen Engstelle östlich von Nordvelen, Trassenkorridorsegment (TKS) NRW_208 aus der Raumverträglichkeitsprüfung für die geplanten Offshore-Netzanbindungssysteme der „Windader West“ – Teilstück NRW, Gutachterliche Stellungnahme vom 13.12.2024, für die spätere Planfeststellung des Offshore-Vorhabens der Windader West folgende

Veränderungssperre

Der verfügende Teil der Veränderungssperre lautet:

1. Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet des Ortsteils Nordvelen in der Stadt Velen im Kreis Borken.
Folgende Flurstücke der Stadt Velen, Gemarkung Nordvelen werden von der Veränderungssperre erfasst:
 - Flur 004, Flurstück 29 (vollständig),
 - Flur 004, Flurstücke 15, 30, 43, 44, 56, 57, 68, 70, 71, 72, 75, 87, 88, 90, 92, 97, 98 (alle teilweise),
 - Flur 006, Flurstück 33 (teilweise),
 - Flur 007, Flurstück 1 (teilweise).
 Die als Anlage beigefügte kartografische Darstellung des Gebietes, auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Umfasst werden alle Flurstücksteile, die in der kartografischen Darstellung durch eine violett durchgezogene Linie umgrenzt sind.
2. Auf den unter Ziffer 1. aufgeführten Flächen ist es verboten, solche Veränderungen vorzunehmen, die den Wert wesentlich steigern oder die Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West erheblich erschweren. Insbesondere sind folgende Maßnahmen untersagt:
 - a. Intensivierung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des Grundstücks,
 - b. Errichtung und / oder Erweiterung baulicher Anlagen (z. B. auch Wind- / Solarenergieanlagen),
 - c. Trockenlegung oder Urbarmachung bzw. Aufforstung des Grundstücks,
 - d. Ablagerungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen, die zur Umsetzung des geplanten Offshore-Vorhabens der Windader West wieder beseitigt werden müssen, sowie
 - e. Verlegung von Leitungen.
3. Ausgenommen von der Veränderungssperre sind Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten sowie die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
4. Die unter Ziffer 2. aufgeführten Verbote sowie die Ausnahmen unter Ziffer 3. gelten für jedermann, d.h. nicht nur für Grundstückseigentümer, sondern auch für alle sonstigen schuldrechtlich oder dinglich Berechtigten sowie für Behörden.
5. Diese Veränderungssperre ist ab dem 04.05.2026 wirksam und gilt für die Dauer von drei Jahren, also bis zum

03.05.2029, es sei denn die Offenlage der Planunterlagen erfolgt zu einem früheren Zeitpunkt.

6. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

Diese Veränderungssperre gilt am 04.05.2026 als bekannt gegeben.

Der vollständige Text dieser Veränderungssperre einschließlich ihrer Begründung kann auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.bezreg-muenster.de/verfahren-und-bekanntmachungen/verfahrensuebersichten

→ Energieleitungen

„Veränderungssperre – Windader West – Nordvelen“

eingesehen werden.

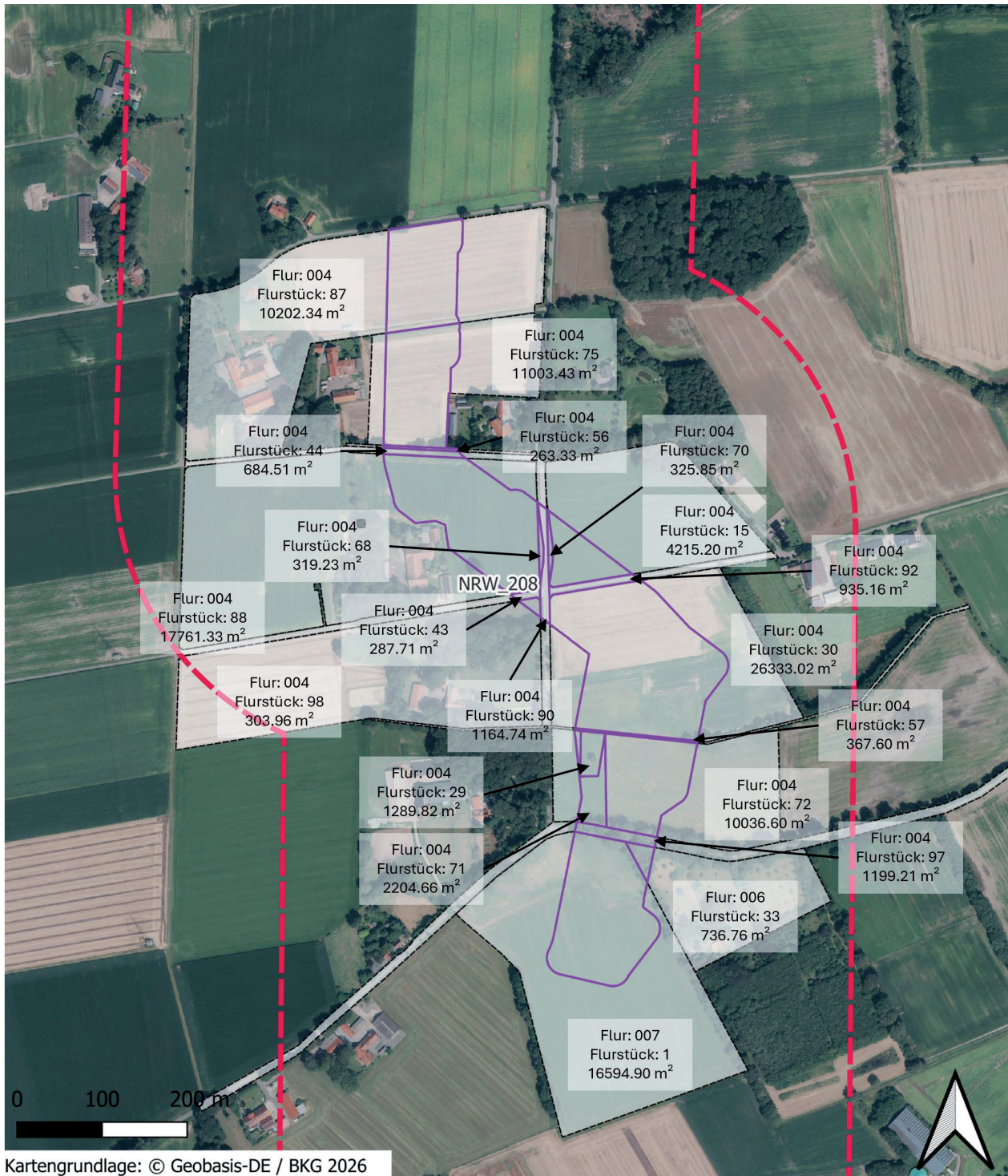
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diese Veränderungssperre hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Veränderungssperre nach § 80 V 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Veränderungssperre beim Bundesverwaltungsgericht in Leipzig gestellt und begründet werden.

Bezirksregierung Münster – Dezernat 25 – Verkehr,
Energieleitungen
Az. 25.05.01.04-007

Im Auftrag
gezeichnet
Brinkhoff



- Geltungsbereich der Veränderungssperre
- Nicht von der Veränderungssperre betroffene Teile der Flurstücke
- Raumverträglich bestätigter Korridor der Windader West

73 **Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld**

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Coesfeld und der Stadt Coesfeld „StadtBus Coesfeld im On-Demand-Verkehr“ habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt. Die Anlagen 1 und 2 der Vereinbarung können im Kreishaus und im Rathaus der Vereinbarungspartner eingesehen werden.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Münster, den 27.04.2026 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.25-248/2026.0001

Im Auftrag
gez. Dr. Söbbeke

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen dem Kreis Coesfeld
- nachfolgend "Kreis" genannt -
und
der Stadt Coesfeld
- nachfolgend "Stadt" genannt -
gemeinsam bezeichnet als "die Vertragspartner"

Präambel

Der Kreis ist als öffentlicher Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb seiner Gebietsgrenzen zuständig. Er ist in seinem Wirkungskreis "zuständige Behörde" im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Stadt beabsichtigt, zunächst versuchsweise, die Einrichtung eines On-Demand-Verkehrs (ODM) als Ergänzung zum bestehenden ÖPNV-Angebot auf ihrem Stadtgebiet. Da der ODM ausschließlich auf dem Gebiet der Stadt verkehren wird, soll die Vergabe und Finanzierung durch die Stadt erfolgen. Zu diesem Zweck sind sich die Vertragspartner einig, dass die Aufgabenträgerschaft für den hiesigen ODM vom Kreis auf die Stadt übergehen soll. Hierzu vereinbaren sie bezogen auf den ODM im Stadtgebiet die Übertragung der Aufgabenträgerschaft einschließlich der Vergabezuständigkeit im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Die Vereinbarung setzt voraus, dass die Vergabeabsicht der Stadt umgesetzt wird. Die von der Stadt zum Zwecke der Finanzierung beantragte Förderung beim Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ist auf drei Jahre befristet, sodass der ODM zunächst für diesen Zeitraum eingerichtet wird. Diese Vereinbarung wird dementsprechend befristet.

§ 1 Aufgabenübertragung der Aufgabenträgerschaft

- (1) Der Kreis überträgt seine Aufgabenträgerschaft und Funktion als zuständige Behörde einschließlich Vergabezuständigkeit im Sinne von Art. 3 Abs. 1 VO und § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW für die in der Anlage 1 aufgeführten Verkehre gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 44 PBefG auf die Stadt (§ 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW). Die Übertragung umfasst alle Aufgaben und damit verbundenen Zuständigkeiten und Befugnisse, mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Einnahmearauf-

teilung und Tarife sowie die Nahverkehrsplanung, die jeweils beim Kreis verbleiben.

- (2) Die Stadt nimmt die Übertragung an, wird die Verkehre gemäß Anlage ausschreiben und mit einer Laufzeit von drei Jahren vorbehaltlich eines entsprechenden Angebots vergeben und das Leistungsangebot gemäß § 2 Abs. 1 sicherstellen.

§ 2 Leistungsangebot

- (1) Die Stadt Coesfeld plant die Einrichtung eines ODM auf dem Stadtgebiet als Ergänzung zum vorhandenen ÖPNV-Angebot, bestehend aus BürgerBus sowie Regional- und Schülerverkehrslinien. Das Konzept sieht einen Betrieb mit bis zu zwei Fahrzeugen an sieben Tagen die Woche vor. Flächenmäßig sollen im ersten Schritt primär die Kernstadt Coesfeld sowie die Wohngebiete Goxel und Brink Bestandteil des Bediengebietes sein. Zudem soll der Ortsteil Lette angebunden werden. Weitere Details ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Projektskizze.
- (2) Wesentliche Änderungen des verkehrlichen Leistungsangebots während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind mit dem Kreis abzustimmen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Konkurrenzierungen zum bestehenden, vom Kreis bestellten ÖPNV-Angebot.

§ 3 Rechte und Pflichten des Kreises

- (1) Der Kreis hat bei der Wahrnehmung der bei ihm verbleibenden übergreifenden Aufgabenträgeraufgaben die Interessen der Stadt zu wahren. Dies betrifft neben der Nahverkehrsplanung insbesondere auch Abstimmungen in den Gremien der Tarifgemeinschaft, Themen der Einnahmearaufteilung, die der Kreis auch für den ODM im Stadtgebiet wahrnimmt (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2). Im Zweifel bindet der Kreis die Stadt im Vorfeld ein.
- (2) Bei der Festlegung oder Veränderung der räumlichen und zeitlichen Schutzkorridore zur Vermeidung von Konkurrenzierung der Verkehre gemäß Anlage 2 zum bestehenden ÖPNV-Angebot im Stadtgebiet hat sich die Stadt vorab mit dem Kreis abzustimmen.

§ 4 Finanzierung

Die Stadt ist für die Finanzierung der rein innerstädtischen ODM gemäß Anlage 1, für die ihr der Kreis die Zuständigkeit übertragen hat, allein verantwortlich. Ein Kostenausgleich für diese Verkehre wird seitens des Kreises nicht gewährt. Die Stadt hat für die Finanzierung auf eigene Haushaltsmittel und Förderungen zurückzugreifen.

§ 5 Verfahrenskosten

Die Verwaltungs- sowie Verfahrenskosten für die Durchführung der übernommenen Aufgabe (Eigenkosten sowie ggf. Kosten externer Berater) einschließlich der Kosten etwaiger Rechtsschutzverfahren trägt die Stadt.

§ 6 Haftung für Schadensersatz- und Kostenerstattungsansprüche

Die Stadt übernimmt mit der übertragenen Aufgabe alle bei deren Wahrnehmung ggf. eintretenden Schadensersatz- oder Kostenerstattungspflichten gegenüber Dritten und stellt den Kreis insoweit von jeder Haftung frei. Dies gilt auch für mögliche Kosten eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens bzw. sonstigen Rechtsschutzverfahrens in allen Instanzen und ebenso für berechnete Ansprüche Dritter.

§ 7 Wirksamwerden und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Der Kreis wird diese Genehmigung zugleich im Namen der Stadt beantragen.

- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (3) Die Vereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2030. Sie endet vorzeitig, wenn der von der Stadt zur Erbringung der ODM gemäß Anlage 1 zu vergebende öffentliche Dienstleistungsauftrag vorzeitig endet oder diese Verkehre ersatzlos und endgültig eingestellt werden, jeweils zum Endschaftszeitpunkt.
- (4) Für den Fall, dass die Stadt keine Förderung zur Finanzierung des vertragsgegenständlichen ODM erhält, besteht ein beiderseitiges Kündigungsrecht.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen gemäß § 24 Abs. 1 GkG NRW der Schriftform
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragspartner nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist. Zum wirtschaftlichen Zweck gehören auch verkehrliche Ziele.

§ 9 Anlagenspiegel

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 1** Projektskizze zum geplanten ODM der Stadt Coesfeld
- Anlage 2** Übersicht zu möglichen Konkurrenzierungen des bestehenden ÖPNV-Angebots

Datum und Unterschriften

Coesfeld, den 26.03.2026

Für den Kreis Coesfeld:



Coesfeld, den 26.03.2026

Für die Stadt Coesfeld:



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Kuhlmann, Tel. 0251-411-1414

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster